Fragen und Antworten (FAQ) zu Finanzhilfen für geschädigte Flächen

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Stand: 20.12.2021

und zur Antragstellung der Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg mit der kreisfreien Stadt Trier sowie Vulkaneifel (VV Starkregen- und Hochwasserschäden RLP 2021)

1. Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen, Winzerbetriebe, Obstbaubetriebe, als Besitzer oder Pächter von landwirtschaftlichen Flächen sowie andere Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen als natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften können Anträge stellen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften. Körperschaften mit mehr als 25% Kapitalbeteiligung sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

2. Wo kann ich den Antrag stellen?

Beachten Sie bitte die folgenden Unterscheidungen:

- Wenn ihr Betriebssitz in **den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg oder Vulkaneifel** liegt, stellen Sie bitte bei der für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung Ihren Antrag für alle Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen. Das heißt, auch für die Flächen, die zwar in Rheinland-Pfalz, aber in einem der anderen Kreise liegen.
- Liegt ihr Betriebssitz nicht in einem der o. g. Kreise, stellen Sie bitte Ihren Antrag für alle Flächen, die in Rheinland-Pfalz liegen, bei einer der o. g. Kreisverwaltungen. Stellen Sie den Antrag bitte dort, wo der überwiegende Teil Ihrer geschädigten Flächen liegt.
- Für Flächen, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen, ist der Antrag bei der zuständigen Stelle in NRW zu stellen.

3. Wie beantrage ich die Förderung?

Das Antragsformular wird auf der Internet Seite der jeweiligen Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Das Formular mit den Anlagen ist auszudrucken und unterschrieben bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen. Notwendige Unterlagen können nachgereicht werden.

4. Wer ist von der Förderung ausgeschossen?

- Unternehmen, bei denen bei Schadenseintritt eine Insolvenz vorlag (Ausnahmen: Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, bestätigter Insolvenzplan).
- Bei Rückforderungen aufgrund der Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt.

5. Welche Schäden sind förderfähig?

- Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Schäden auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die im Interesse des Naturschutzes bewirtschaftet werden (z. B. gesetzlich geschütztes Grünland, Vertragsnaturschutzflächen, Ausgleichsflächen, Streuobstbestände)
- Ernteausfallschäden bei Sonderkulturen im Ertrag

6. Was kann ich beantragen?

Einen Kostenausgleich für den Einkommensverlust aufgrund von Ernteausfall auf Ackerland, Grünland, Rebflächen, Obstflächen, Hopfenflächen usw. Der Kostenausgleich für den Ernteverlust kann auch gewährt werden, wenn die Flächen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht weiter bewirtschaftet bzw. beerntet werden konnten, da bspw. die Zugänglichkeit der Fläche nicht mehr gegeben war. Ebenso können Flächen entschädigt werden, die nicht direkt durch das Hochwasser geschädigt wurden, aber auf denen aufgrund von Staubbelastung durch Aufräumarbeiten o.ä. keine Ernte stattfinden konnte. Dies gilt auch für Rebflächen, bei denen notwendige Pflanzenschutzmittelanwendung nicht erfolgen konnten oder es nicht möglich war, Wartezeiten zwischen Anwendung und Ernte einzuhalten. Die Begründung für die Beantragung muss immer in Verbindung mit der Flutkatastrophe stehen.

Die Beräumung von Produktionsflächen, das heißt, die Kosten, die für die Entsorgung von Schlamm, Geröll, Müll, etc. angefallen sind.

Die Wiederherstellungsaufwendungen für den Wiederaufbau der Flächen, um eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zu ermöglichen.

Die Antragsberechtigung bezieht sich nur auf jene Flächenbewirtschafter, welche zum Zeitpunkt des eingetretenen Schadens nutzungsberechtigt waren. Bei einer im Nachhinein erfolgten Flächenübernahme durch Dritte erlischt die Antragsberechtigung. Ausgenommen davon sind Eigentümer einer geschädigten Fläche, welche die Wiederherstellung und weitere Bewirtschaftung anstelle des o. g. Bewirtschafters übernehmen.

Im Rahmen der Förderung von Beräumungs- und Wiederherstellungskosten, kann neben der pauschalen Förderung auch eine Erstattung höherer Kosten beantragt werden. Diese müssen immer durch entsprechende Rechnungsnachweise belegt werden.

7. Wer ist für die Beräumung von Produktionsflächen und die Entsorgung von Abfall zuständig?

Jeder Flächenbewirtschafter ist für die Organisation und Umsetzung der Beräumung von geschädigten Flächen selbst zuständig. Für anfallende Kosten kann ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Bei etwaigen Unklarheiten zur Entsorgung von Abfall ist eine Kontaktaufnahme zur jeweils zuständigen kommunalen Stelle für Abfallentsorgung möglich.

8. Bis wann muss ich meinen Antrag eingereicht haben?

Bis spätestens 30. Juni 2023.

9. Wie wird die Schadenshöhe ermittelt?

Dazu werden die Regelungen der EU und die Nationale Rahmenrichtlinie herangezogen. Bei Aufwuchsschäden werden zum Beispiel regionale Referenzwerte (Vergleichswerte) wie Ertrag pro Fläche sowie die erzielbaren Marktpreise herangezogen abzüglich der nicht angefallenen Kosten, wie z.B. für die Durchführung der Ernte. Dabei werden die einzelnen Kosten als Pauschale je Kulturart berechnet.

10. Was ist anzugeben?

Die geschädigten Flächen müssen im Antrag mit Gemarkung, Flur, Flurstücknummer aufgeführt werden. Dabei sind für die drei Teilbereiche jeweils die betroffene Flächengröße anzugeben. Das heißt, für den Einkommensverlust, die Entsorgung und die Wiederherstellung ist die betroffene Flächengröße anzugeben (Flächenliste zum Antrag – Anlage 1). Dies kann, muss aber nicht identisch sein.

Beispiel:

- Es konnte eine 2 Hektar große Fläche vollständig nicht geerntet werden.
- Auf einer Teilfläche von 0,8 Hektar liegt Geröll, welches zu räumen ist.
- Diese Fläche ist auf 1,5 Hektar so stark geschädigt, dass sie wiederhergestellt bzw. neu angelegt werden muss.

Sofern vorhanden, können Bilder beigefügt werden, insbesondere zu den Ablagerungen auf den Flächen und den notwendigen Entsorgungen, damit das Ausmaß des Schadens erkennbar ist.

11. Kann ich mit den Arbeiten schon beginnen, wenn noch kein Antrag gestellt wurde?

Ja. Sie können bereits mit dem Wiederaufbau beginnen, auch wenn Sie noch keinen Antrag auf eine Förderung gestellt haben. Für den Beginn des Wiederaufbaus ist der früheste Zeitpunkt der 14. Juli 2021.

12. Wie viel Geld kann ich erhalten?

In der Regel beträgt die Förderung 80 Prozent der Kosten, die als Pauschale errechnet wurden (siehe Frage 17). Die Förderung höherer Kosten ist nur durch einen entsprechenden Nachweis von Rechnungsbelegen möglich. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Härtefällen, kann die Förderung auch bis zu 100 Prozent betragen. Hier gibt es eine vertiefte Prüfung.

13. Muss ich das erhaltene Geld zurückzahlen?

Nein. Das Geld ist kein Kredit, sondern ein Zuschuss. Er muss nicht zurückgezahlt werden.

14. Muss ich von Versicherungen gezahlte Leistungen und bereits erhaltene Soforthilfen auf meine Förderung anrechnen?

Es müssen alle betriebsbezogenen, zweckgebundenen Leistungen und Soforthilfen angegeben werden. Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Zuwendungsempfängers berechnet. Die Zuwendung und sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Versicherungsleistungen, dürfen zusammen 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Leistungen nach der Corona-Überbrückungshilfe sind so zu berücksichtigen, dass keine Überkompensation erfolgt. Die an den Antragsteller gezahlten Soforthilfen des Landes werden ebenfalls angerechnet, sofern sie betriebsbezogen sind.

15. Habe ich einen Rechtsanspruch auf Förderung?

Nein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligung bewegt sich außerdem im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese sind aber so ausgestattet, dass alle Anträge, die diesen Kriterien entsprechen, auch bewilligt und finanziert werden können. Die Behörden werden stichprobenhaft die Richtigkeit der gemachten Angaben prüfen.

16. Gibt es eine Härtefallregelung?

Ja. Es gibt eine solche Regelung für „unbillige Härten“.

17. Welche Pauschalen wurden errechnet?

a. Erstattung Ernteausfall: Marktleistung [€/ha] (netto) je Kulturart abzgl. Ernte- und Transportkosten[1]

Kultur	**Erstattungsbetrag in € je ha**
Weizen	**1.253**
Roggen	**846**

[1] Weitere Kulturarten werden ergänzt sobald entsprechende Anträge vorliegen.

Triticale	**920**
Sommergerste	**913**
Wintergerste	**1.048**
Futterhafer	**548**
Raps	**1.486**
Körnermais	**1.377**
Zuckerrüben	**2.013**
Kartoffeln	**5.581**
Grünland/Ackerfutter	**274**
Silomais	**1.596**
Menggetreide mit Leguminosen	**649**
Wintermenggetreide	**910**
Öllein	**685**
Weihnachtsbaumkultur und Weide-zäune	
Weihnachtsbaumkultur je Baum: Knottengitterzaun:	**5 € je 50 cm Baum-höhe, max. 15 €** **10 € je lfd. Meter**
Weidezaun	**6 € je lfd. Meter**

Weinbau in €/ha:

Grüne Lese	**30.000**
Zerstörte Rebanlage	**28.280**

<u>b. Beräumungs- und Entsorgungskosten:</u>

b.1 Treibgut entfernen und abfahren:

8 Std. ha á 20 € , 3 Schlepperstunden → **370 €**

b.2 Schutt, Geröll entfernen mit Bagger:

12 Baggerstunden á 100 €, Transport: 6 Stunden á 80 € → **1.680 €**

b.3 Entsorgung: Vorlage Rechnung der Entsorgungskosten

c. Wiederherstellungskosten:

Erstattung der Wiederherstellungskosten in €/ha

Getreide, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben	mulchen, Scheibenegge	**140**
Mais	zweifach mulchen, Scheibenegge	**220**
Grünland	mähen, zetten, schwaden, Abtransport	**110**
Grünland	Kompostierung, Ausbringung des nicht verwertbaren Ernteguts	**140**
Grünland	Umbruch mit Neueinsaat	**590**
Tiefenlockerung	Tiefenlockerer, 5 Std. á 100 €	**500**

Wiederherstellungskosten Weinbau in €/ha

Neuanlage der Rebanlage	**45.760**
Ertragsausfall der Jungfelder (2 mal)	**22.580**

Von den o.g. Erstattungsbeträgen können 80 % gezahlt werden (siehe Frage 12).

18. Wie lange werden die Wiederherstellungskosten gewährt?

Aufgrund der derzeitigen Planungen durch die SGD zum Hochwasserschutz sowie der in Teilen notwendigen Flurbereinigung kann es zu Verzögerungen beim Wiederaufbau der Flächen kommen. Der Ertragsausfall kann dann ebenfalls für die weiteren Jahre gewährt werden, solange bis die Rebanlage wiederaufgebaut ist. Die Verzögerungen müssen entsprechend nachgewiesen werden. Anträge dazu können spätestens bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (siehe Frage 8).

19. Was ist, wenn meine Fläche durch die Überflutung mit Schadstoffen kontaminiert wurde?

Sollten Flächen mit Schadstoffen kontaminiert sein, sind diese Flächen im Einzelfall zu prüfen. Dazu müssen entsprechende Gutachten vorgelegt werden, die die Schädigung sowie den Wiederaufbau gutachterlich feststellen.